



Auskunftspflicht von Lehrpersonen gegenüber den nicht sorgeberechtigten Elternteilen im schulischen Bereich (Kindergarten, Volksschule)

1. Art. 275a Abs. 2 ZGB:

Auskunftspflicht von Lehrpersonen gegenüber nicht sorgeberechtigten Elternteilen

Art. 275a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) bestimmt:

¹ Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

² Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

³ Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

2. In welchen Bereichen besteht eine Auskunftspflicht von Lehrpersonen gegenüber nicht sorgeberechtigten Elternteilen?

Im Zusammenhang mit der schulischen Entwicklung hat der nicht sorgeberechtigte Elternteil das Recht, von der zuständigen Lehrperson Auskünfte einzuholen zum Beispiel bei Fragen betreffend:

- Aufnahme in den Kindergarten
- Einschulung in die Volksschule
- Schulübertritt (z. B. von der Primarschule in die Sekundarstufe I oder in die Mittelschule)
- Nichtpromotion / Promotion
- Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen
- Disziplinar massnahmen von grosser Tragweite

Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Schulträgerschaft über allfällige Schranken des Auskunftsrechts zu informieren.

Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil kommt ein Mitsprache- aber kein Entscheidungsrecht zu. Wer das Sorgerecht allein innehat, muss den anderen Elternteil informieren, anhören und ernst nehmen.

3. Haben Lehrpersonen nicht sorgeberechtigte Elternteile von sich aus oder nur auf Anfrage über wichtige Schulangelegenheiten zu informieren?

Lehrpersonen haben nicht sorgeberechtigte Elternteile grundsätzlich nicht von sich aus zu informieren.

Die Informationspflicht in Art. 275a Abs. 2 ZGB ist als Auskunftspflicht und nicht als spontane Benachrichtigungspflicht ausgestaltet. Mit anderen Worten lässt sich aus genannter Bestimmung keine Pflicht der Lehrerschaft oder Schulbehörden ableiten, nicht sorgeberechtigte Elternteile von Amts wegen über wichtige Schulereignisse zu informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Volksschule und Sport (AVS),
Tel. 081 257 27 36 oder info@avs.gr.ch.

April 2025